

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Rainer Brüderle, Rainer Funke, Hildebrecht Braun (Augsburg), Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Dr. Irmgard Schwaetzer, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.**

### **Zur gesetzlichen Regelung von Firmenübernahmen**

Die Übernahme von Mannesmann durch Vodafone/Airtouch hat in Deutschland zu heftigen Reaktionen und einer intensiven Diskussion über den politischen und gesetzlichen Umgang mit Übernahmen und Fusionen geführt.

Unternehmenszusammenschlüsse und externes Wachstum von Firmen sind integraler Bestandteil von Unternehmensstrategien, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können.

Die Haltung der Bundesregierung zu diesem Thema ist dabei unklar.

Der Bundeskanzler hat eine Expertengruppe eingesetzt, die die Notwendigkeit eines Gesetzes zur Regelung von Firmenübernahmen in Deutschland prüfen soll.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ein Eckpunktepapier erarbeitet, das Grundlage eines deutschen Übernahmegesetzes auf der Basis der noch nicht verabschiedeten 13. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Übernahmeangebote (im Folgenden: 13. EU-Richtlinie) werden soll.

Die 13. EU-Richtlinie wird als Entwurf seit Ende 1988 beraten. Sie räumt den Mitgliedstaaten erhebliche Spielräume bei der Umsetzung ein. Eine Entscheidung ist wegen des Streits zwischen Großbritannien und Spanien um Gibraltar noch nicht gefallen, wobei zusätzlich Vorbehalte der britischen Regierung gegen gesetzliche Regelungen und daraus folgende langwierige Gerichtsverfahren eine Rolle spielen.

Angesichts des fortschreitenden Zusammenwachsens von Volkswirtschaften und Kapitalmärkten sind klare Entscheidungsgrundlagen für alle Beteiligten im Interesse des Unternehmensstandortes Deutschland, der Beschäftigung, funktionsfähiger Kapitalmärkte und eines im weltweiten Maßstab wettbewerbsfähigen europäischen Wirtschaftsraumes dringlich.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bundesregierung:

I. Rahmenbedingungen in der Übernahme- und Fusionspolitik

1. Wie viele Übernahmen von in Deutschland börsennotierten Aktiengesellschaften hat es nach Kenntnis der Bundesregierung pro Jahr seit 1991 gegeben?
2. Wie viele Unternehmen sind im Ausland von in Deutschland ansässigen Unternehmen seit 1991 pro Jahr übernommen worden?
3. Wie definiert die Bundesregierung ein „feindliches“, wie ein „freundliches“ Übernahmeangebot?
4. Worin unterscheidet sich eine kontinental-europäische Unternehmenskultur von einer anglo-amerikanischen Unternehmenskultur?
5. Teilt die Bundesregierung die u. a. vom nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Wolfgang Clement vertretene Auffassung, dass feindliche Übernahmen die deutsche Unternehmenskultur zerstören?
6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten der EU-Kommission, Übernahmen nach § 2 Abs. 3 der EU-Fusionskontroll-Verordnung zu untersagen?
7. In welcher Hinsicht hält die Bundesregierung die gegebenen Möglichkeiten der Kommission für ergänzungsbedürftig durch ein nationales Übernahmegesetz?
8. Welche Erfahrungen sind mit dem Übernahmekodex der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen von 1995 gemacht worden?
9. Hält die Bundesregierung diesen Übernahmekodex noch für ausreichend?
10. Warum plant die Bundesregierung die international unübliche Steuerbefreiung für die Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen für Kapitalgesellschaften, wenn sie gleichzeitig die Übernahme von Unternehmen durch diese Kapitalgesellschaften regulieren möchte?
11. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Gefahr zu verringern, dass Konzernzentralen grenzüberschreitend fusionierter Gesellschaften Deutschland künftig – wie schon in einigen Fällen geschehen – als Standort meiden?
12. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die deutschen Mitbestimmungsregeln im internationalen Vergleich ein Hindernis bei der Entscheidung für Deutschland als Sitz einer Konzernzentrale bilden können?

II. Stand der Beratungen über die 13. EU-Richtlinie in Brüssel

13. Wann kann nach Erwartung der Bundesregierung die 13. EU-Richtlinie in Brüssel endgültig verabschiedet werden?
14. Wie soll die Europäische Richtlinie den Schutz der Wertpapierinhaber bei Übernahmeangeboten sicherstellen, die die EU-Grenzen überschreiten?
15. Wird die Bundesregierung weitergehende Initiativen ergreifen, um Klarheit und Transparenz bei Übernahmeangeboten auch weltweit anzustreben?

### III. Vorbereitung von Übernahmeregeln in Deutschland

16. Wie setzt sich das vom Bundeskanzler einberufene Gremium zur Überprüfung der Notwendigkeit eines Übernahmegesetzes genau zusammen?
17. Wie lautet der Arbeitsauftrag und auf welchen Zeitraum ist dieses Gremium befristet?
18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des DGB, dass die Bieter durch ein Übernahmegesetz dazu verpflichtet werden sollen zu garantieren, dass durch eine Fusion/Übernahme keine Arbeitsplätze verlorengehen?
19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, dass sowohl Bieter- als auch Zielgesellschaften im Sinne von Artikel 4 der 13. EU-Richtlinie ihren Sitz in der EU auch abhängig von der Eingriffsintensität nationaler Übernahmegesetze wählen?
20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine deutlich über die Vorgaben des EU-Richtlinienentwurfs hinausgehende nationale Umsetzung in Form eines restriktiven Übernahmegesetzes zu nachteiligen Entscheidungen bei der Standortwahl international operierender Unternehmen führen kann?
21. Welche Rolle könnten flexibilisierte Anlagebestimmungen bei zukünftig zu bildenden Pensionsfonds in Deutschland bei Übernahmeauseinandersetzungen spielen?
22. Sieht die Bundesregierung Regelungsbedarf im Bereich der Investmentbanken, um die Gefahr des Missbrauchs von Insiderwissen oder Parteienverrat zu verringern?

### IV. Planungen für die Umsetzung der 13. EU-Richtlinie

23. An welchen konkreten Stellen erwägt die Bundesregierung Schutzmaßnahmen, die über die Vorgaben im Entwurf der 13. EU-Richtlinie hinausgehen?
24. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, Übernahmen im Aktienrecht zu regeln?
25. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Übernahmeregeln in das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz zu integrieren?
26. Wenn ja, wann wird der Entwurf eines Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vorliegen?
27. Wenn nein, warum bevorzugt die Bundesregierung die Erarbeitung eines eigenständigen nationalen Übernahmegesetzes?
28. Wird die Bundesregierung in einem deutschen Übernahmegesetz eine Barzahlungspflicht für den Bieter vorsehen?
29. Wenn ja, welche konkrete Verbesserung bringt die Barzahlungspflicht für den Aktionär, der die Aktie des von einem Übernahmeangebot betroffenen Unternehmens (im Folgenden: Zielgesellschaft) ohnehin jederzeit an der Börse veräußern kann?
30. Welche Kriterien wird die Bundesregierung der Definition eines „angemessenen“ Preises für ein Übernahmeangebot im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 der 13. EU-Richtlinie zugrunde legen?
31. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, die Neutralitätspflicht des Managements der Zielgesellschaft gesetzlich festzuschreiben?
32. Wenn ja, mit welchen Mitteln gedenkt die Bundesregierung diese Neutralität zu gewährleisten?

33. Hält die Bundesregierung die Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Managements der Zielgesellschaften im Sinne von Artikel 8 der 13. EU-Richtlinie für einen realistischen Weg, um eine von eben diesem Management als „feindlich“ empfundene Übernahme zu verhindern?
34. Welche Instanz soll nach Vorstellung der Bundesregierung als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 der 13. EU-Richtlinie fungieren?
35. Welche Sanktionsmechanismen plant die Bundesregierung bei Verstößen gegen ein Übernahmegesetz durch den Bieter?
36. Welche Sanktionsmechanismen plant die Bundesregierung bei Verstößen gegen ein Übernahmegesetz durch das Management der Zielgesellschaft?
37. Nach welchen Kriterien will die Bundesregierung feststellen, wann eine künstliche Hausse oder Baisse der Kurse im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe d der 13. EU-Richtlinie vorliegt?
38. Wie hoch soll der Anteil der Stimmrechte sein, der eine Kontrolle über ein Unternehmen im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 der 13. EU-Richtlinie begründet?
39. Welche Vorteile erwartet die Bundesregierung von einer Darlegung der Absichten des Bieters in den Angebotsunterlagen?
40. Welche Aussagekraft misst die Bundesregierung der Stellungnahme, zu der das Management der Zielgesellschaft nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b verpflichtet werden soll, im Hinblick auf die Auswirkungen insbesondere auf die Beschäftigung zu?

Berlin, den 23. Februar 2000

**Rainer Brüderle**  
**Rainer Funke**  
**Hildebrecht Braun (Augsburg)**  
**Ernst Burgbacher**  
**Jörg van Essen**  
**Ulrike Flach**  
**Horst Friedrich (Bayreuth)**  
**Joachim Günther (Plauen)**  
**Dr. Karlheinz Guttmacher**  
**Klaus Haupt**  
**Dr. Helmut Haussmann**  
**Ulrich Heinrich**  
**Walter Hirche**  
**Dr. Werner Hoyer**  
**Ulrich Irmer**  
**Gudrun Kopp**  
**Jürgen Koppelin**  
**Dirk Niebel**  
**Cornelia Pieper**  
**Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**  
**Gerhard Schüßler**  
**Dr. Irmgard Schwaetzer**  
**Marita Sehn**  
**Dr. Hermann Otto Solms**  
**Carl-Ludwig Thiele**  
**Dr. Dieter Thomae**  
**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**